



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 54/2021

September 2021

Registernummer: 25412265365-88

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Initiative zur Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten

Mitglieder des AS Familienrecht

RA Armin Abele

RA J. Christoph Berndt

RAin Karin Susanne Delerue

RAin Jutta Deller

RA Dr. Claus-Henrik Horn

RA Alexander Mayerhöfer

RAin Karin Meyer-Götz

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Vorsitzende, Berichterstatterin)

RAin Beate Winkler

RA Dr. Ulrich Wessels, Präsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Kristina Trierweiler, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des AS Europa

RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen

RA Marc André Gimmy

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Guido Imfeld

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Berichterstatterin)

RA Dr. Christian Lemke

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Thomas Westphal

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur **Initiative zur Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten** teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:

Initiative zur Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Familien sind zunehmend mobil, da sie zwischen den Mitgliedstaaten umziehen und reisen. Angesichts der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Feststellung der Elternschaft können Familien jedoch Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Elternschaft haben, wenn sie die Grenzen innerhalb der Union überschreiten.

Die Nichtanerkennung der in einem Mitgliedstaat festgestellten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat kann erhebliche nachteilige Folgen für Kinder haben, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat reisen oder dorthin ziehen.

Derzeit gibt es keine Rechtsvorschriften der Union über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten[1]. Die Anerkennung der Elternschaft ist somit derzeit durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geregelt.

Nachdem Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Europäischen Union von 2020 verkündet hatte, dass Menschen, die in einem Land Vater oder Mutter sind, in jedem Land Vater oder Mutter sind, erwägt die Europäische Kommission Möglichkeiten, die Anerkennung der Elternschaft in der Union sicherzustellen. Dies soll insbesondere durch die Annahme eines Legislativvorschlags zur Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen. Ziel dieser Initiative ist es, sicherzustellen, dass Kinder ihre Rechte in grenzüberschreitenden Situationen behalten, insbesondere wenn Familien innerhalb der Union reisen oder umziehen.

Weitere Informationen finden Sie in der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission in der Anfangsphase unter: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12878-Recognition-of-parenthood->

Mit dieser Umfrage sollen die Probleme ermittelt werden, die derzeit in grenzüberschreitenden Situationen in der Union auftreten können, wenn die in einem Mitgliedstaat festgestellte Elternschaft in Bezug auf ein Kind in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt wird. Es sollen auch Meinungen zur Annahme eines Vorschlags über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten und über seinen Anwendungsbereich eingeholt werden. Diese Umfrage wird auch in die Aktualisierung der Leitlinien über die Freizügigkeit aus dem Jahr 2009 einfließen, die darauf abzielen, die Rechtssicherheit für EU-Bürgerinnen und -Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, zu verbessern. Diese Umfrage betrifft die Elternschaft sowohl in Bezug auf Kinder als auch in Bezug auf Erwachsene. Diese Umfrage greift keiner Maßnahme der Europäischen Union vor und berührt auch nicht den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union.

Bei ihrer Beantwortung beziehen Sie sich bitte auf die Fragen, die auf Sie zutreffen oder von denen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung oder der Erfahrung Ihrer Organisation Kenntnis haben.

[1] Mit der Verordnung (EU) 2016/1191 werden Vereinfachungen eingeführt, um in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat in bestimmten Bereichen, einschließlich der Elternschaft, ausgestellte öffentliche Urkunde vorzulegen; ihre Vorschriften betreffen jedoch nur die Echtheit öffentlicher Urkunden und nicht die Anerkennung ihres Inhalts oder ihrer Wirkungen.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich nehme in folgender Eigenschaft an der Konsultation teil:

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband

- Unternehmen/Unternehmensverband
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürgerin/-Bürger
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

Wenn Sie Angehörige/r eines Rechtsberufs sind, geben Sie bitte an, wo Sie arbeiten:

- Justizbehörde
- Standesamt
- Anwaltskanzlei
- Notariat
- Sonstiges:

Machen Sie bitte nähere Angaben:

Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

* Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

* Nachname

Brüssel

* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

* Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregister-Nummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, auf freiwilliger Basis eintragen lassen können.

25412265365-88

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-
Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und
Barbuda | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |

- Aruba
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau

- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

Die Kommission beabsichtigt, alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation zu veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, Ihre Angaben veröffentlichen zu lassen oder bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags anonym zu bleiben. **Aus Gründen der Transparenz wird stets die Kategorie der Auskunftsperson (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), Ihr Herkunftsland, Name und Größe der Organisation sowie deren Transparenz-Registernummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die für Sie am besten geeignete Datenschutzoption aus. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich je nach der gewählten Kategorie des Teilnehmers.

* **Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Bitte geben Sie an, ob Ihre persönlichen Angaben veröffentlicht werden dürfen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnahmekategorie, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Namen Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine persönlichen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Öffentlich

Es werden die Angaben zur Organisation und die Angaben zur Auskunftsperson veröffentlicht: Die Kategorie der Auskunftsperson, als die Sie sich an dieser Konsultation beteiligt haben, der Name und die Nummer im Transparenzregister der Organisation, in deren Namen Sie antworten, ihre Größe, ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

I. Aktuelle Situation und Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der Elternschaft

1. Sind Sie der Ansicht, dass das Fehlen harmonisierter EU-Vorschriften über die Anerkennung der Elternschaft in der Union ein Problem darstellt?

- Ja, es handelt sich um ein ernstes Problem.
- Ja, es handelt sich um ein ziemlich ernstes Problem.
- Ja, aber es ist kein ernstes Problem.
- Nein, es stellt kein Problem dar.
- Ich weiß nicht/keine Antwort

2. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die in einem Mitgliedstaat festgestellte Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt wurde?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht/keine Antwort

3. Welche der folgenden Urkunden wurden in einschlägigen Fällen nicht anerkannt?

- Geburtsurkunde eines Kindes
- Adoptionsurkunde eines Kindes
- Gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Elternschaft
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstige Urkunden zur Feststellung oder Bestätigung der Elternschaft

Machen Sie bitte nähere Angaben:

Geburtsurkunde des Kindes sowie gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Elternschaft kann anerkannt werden – allerdings bestimmt das nationale Recht insbesondere in den Fällen der Leihmutterchaft, inwieweit eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Elternschaft dem deutschen ordre public widerspricht

4. Handelte es sich in den Fällen, in denen die Elternschaft nicht anerkannt wurde, um einen der folgenden Fälle?

- kraft Gesetzes festgestellte Elternschaft: zum Beispiel Vermutung der Elternschaft durch Eheschließung
- Adoption durch zwei Elternteile
- Adoption durch den zweiten Elternteil (Partner/in des biologischen Elternteils)
- Adoption durch einen einzigen Elternteil

- Kind, das mithilfe assistierter Reproduktionstechnik geboren wurde [1]
- Kind, das von einer Leihmutter geboren wurde
- Feststellung der Elternschaft in Bezug auf einen Erwachsenen: beispielsweise Adoption eines Erwachsenen, freiwillige Anerkennung der Elternschaft in Bezug auf einen Erwachsenen, Feststellung der Elternschaft in Bezug auf einen Erwachsenen kraft Gesetzes wegen Ablehnung eines DNA-Tests
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Keine der oben genannten Aussagen trifft zu.

5. Welche Gründe haben die nationalen Behörden in Fällen, in denen die Elternschaft nicht anerkannt wurde, für die Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat festgestellten Elternschaft angeführt?

- Anerkennung der Elternschaft läuft dem nationalen Recht des Mitgliedstaats zuwider, in dem die Anerkennung der Elternschaft beantragt wird
- Unzureichende Nachweise für die biologische Elternschaft
- Unzureichende Nachweise für Elternschaft durch Adoption
- Unzureichende Nachweise für Elternschaft kraft Gesetz
- Die Elternschaft wird angefochten: beispielsweise vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung der Elternschaft beantragt wird
- Sonstige

6. Welche Elternschaft wurde in Fällen nicht anerkannter Elternschaft nicht anerkannt?

- Beider Elternteile (beide Elternteile biologische Eltern)
- Beider Elternteile (ein biologischer und ein Adoptivelternteil)
- Beider Elternteile (ein biologischer und ein Elternteil kraft Gesetzes)
- Beider Elternteile (beide nicht biologische, sondern Adoptiveltern)
- Beider Elternteile (beide nicht biologische Eltern, sondern Eltern kraft Gesetzes)
- Des nicht biologischen Elternteils (bei Anerkennung des biologischen Elternteils)
- Eines einzigen biologischen Elternteils
- Eines einzigen, nicht biologischen Elternteils (Adoptivelternteil)
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Keine der oben genannten Aussagen trifft zu.

7. Welche Rechte und/oder Pflichten aus der Elternschaft wurden dem Kind oder den Eltern in den Fällen, in denen die Elternschaft nicht anerkannt wurde, verweigert?

- Das Recht der Eltern, als gesetzliche Vertreter eines Kindes aufzutreten, beispielsweise: Anmeldung eines Kindes an einer Schule, Eröffnung eines Bankkontos im Namen eines Kindes, Einwilligung zur medizinischen Behandlung eines Kindes
- Das Recht der Eltern, allein mit einem Kind zu reisen oder einem Kind die Genehmigung zu erteilen, allein zu reisen
- Ausstellung von Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Kind besitzt, um Urkunden zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. Reisepass) zu erhalten
- Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises für ein Kind durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt
- Anerkennung des Nachnamens eines Kindes
- Aufenthaltsrechte
- Rechte aufgrund von Unterhaltspflichten
- Erbrecht des Kindes
- Besuchsrechte eines Elternteils eines Kindes
- Sorgerecht eines Elternteils
- Soziale Vergünstigungen wie z. B. Kindergeld und Familienzulagen, Elternurlaub
- Steuervergünstigungen
- Rechte im Zusammenhang mit dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses mit Geschwistern (z. B. das Recht, an derselben Schule angemeldet zu werden)
- Sonstige:

8. Hat die mögliche Nichtanerkennung der Elternschaft eine Familie davon abgehalten, mit ihrem Kind innerhalb der Union zu reisen oder mit ihrem Kind in einen anderen Mitgliedstaat umzuziehen?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

9. Hat die Nichtanerkennung der Elternschaft die Ausübung des Rechts des Kindes behindert, mit seinen Eltern/einem Elternteil innerhalb der Union zu reisen oder mit seinen Eltern/einem Elternteil in einen anderen Mitgliedstaat umzuziehen?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

10. Bitte machen Sie hier weitere sachdienliche Angaben zu den in den Fragen 1 bis 9 genannten Problemen.

Dazu zählen insbesondere Angaben über:

- den Mitgliedstaat, in dem die Elternschaft ursprünglich festgestellt, und den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung dieser Elternschaft verweigert wurde;
- Verweise auf Fälle, die öffentlich zugänglich sind, wie z. B. Aktenzeichen eines Gerichtsurteils.

höchstens 4000 Zeichen

11. Wenn die Elternschaft anerkannt wurde, trat im Anerkennungsverfahren eines der folgenden Probleme auf?

- Das Anerkennungsverfahren bei den Verwaltungsbehörden dauerte unverhältnismäßig lang.
- Das Anerkennungsverfahren bei den Verwaltungsbehörden war teuer.
- Das Anerkennungsverfahren bei den Verwaltungsbehörden machte eine Rechtsberatung erforderlich.
- Für die Anerkennung war die Anrufung eines Gerichts erforderlich.
- Keiner der oben genannten Fälle - das Anerkennungsverfahren war ziemlich einfach und effizient.
- Keiner der oben genannten Fälle - die Anerkennung erfolgte automatisch, und es war kein Verfahren erforderlich.
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

Machen Sie bitte nähere Angaben:

Zusatz zu Für die Anerkennung war die Anrufung eines Gerichts erforderlich: soweit es um Leihmutterschaft geht

Zusatz zu Keiner der oben genannten Fälle: die Anerkennung erfolgte automatisch, und es war kein Verfahren erforderlich bei festgestellter Mitmutterschaft in einem anderen EU MS

12. Bei Anerkennung der Elternschaft: Wie lange dauerte das Anerkennungsverfahren bei den Verwaltungsbehörden ungefähr?

- weniger als 6 Monate
- 6 bis 12 Monate
- 12 bis 24 Monate
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

13. Bei Anerkennung der Elternschaft mit einem Anerkennungsverfahren vor Gericht: Wie lang dauerte das Anerkennungsverfahren vor Gericht ungefähr?

- weniger als ein Jahr
- zwischen einem und drei Jahren
- länger als 2 Jahre
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

Machen Sie bitte nähere Angaben:

Weniger als ein Jahr, wenn alle Dokumente zusammen sind (einschließlich Übersetzung in die deutsche Sprache)

14. Bei Anerkennung der Elternschaft: Wie hoch waren die ungefähren Durchschnittskosten für das Anerkennungsverfahren bei den Verwaltungsbehörden?

Bitte geben Sie die Währung an. Bitte geben Sie gegebenenfalls auch die Kosten für Rechtsberatung an.

höchstens 1000 Zeichen

15. Bei Anerkennung der Elternschaft mit einem Anerkennungsverfahren vor Gericht: Wie hoch waren die ungefähren Durchschnittskosten für das Anerkennungsverfahren vor Gericht?

Bitte geben Sie die Währung an. Bitte geben Sie gegebenenfalls auch die Kosten für Rechtsberatung an.

ca. 3.000,0 EUR auf der Basis eines Stundensatzes von 250,00 EUR netto für Anwalt

II. Mögliches Unionsinstrument für die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten

16. Sollte die Union Ihrer Meinung nach Rechtsvorschriften erlassen, um die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft zu erleichtern, anstatt die Anerkennung nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten beizubehalten?

- Ja
- Vielleicht
- Weder ja noch nein
- Eher nein
- Nein
- Ich weiß nicht/keine Antwort

17. Sollte die Union Ihrer Meinung nach eine andere Rolle bei der Erleichterung der Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten spielen?

- Ja, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden in diesem Bereich, z. B. durch die Organisation richterlicher Aus- und Fortbildungen oder themenbezogener Sitzungen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
- Ja, durch die Herausgabe von Leitlinien
- Ja, durch die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die bestehenden Probleme bei der Anerkennung der Elternschaft
- Keine Rolle
- Sonstige Rolle:

18. Falls die Union Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft erlassen sollte: Welches Recht sollte Ihrer Meinung nach für die Elternschaft einer Person maßgeblich sein, unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt?

- Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern
- Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern, sofern die Eltern mindestens mehrere Jahre in dem Mitgliedstaat gelebt haben
- Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Person

- Die Staatsangehörigkeit der Person
- Das Recht des Landes, in dem die Person geboren ist
- Die Person sollte die Möglichkeit haben, unter den oben genannten Optionen zu wählen.
- Ich weiß nicht/keine Antwort
- Sonstiges:

19. Falls die Union Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft erlassen sollte: Sollte das Rechtsinstrument Vorschriften über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen enthalten?

- Keine Meinung
- Nein, das Rechtsinstrument sollte nur Regeln für die Anerkennung der Elternschaft enthalten, die durch eine öffentliche Urkunde (z. B. eine Geburtsurkunde) bescheinigt wird.
- Ja, das Rechtsinstrument sollte auch Vorschriften über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen enthalten.
- Sonstige Meinung:

20. Halten Sie es für sinnvoll, dass das mögliche EU-Rechtsinstrument ein europäisches Elternschaftszertifikat vorsieht, das in der gesamten Union akzeptiert wird?

(ein solches europäisches Elternschaftszertifikat würde auf Antrag der nationalen Behörden ausgestellt)

- Nein, die derzeit verfügbaren nationalen Urkunden reichen aus.
- Ja, ein europäisches Elternschaftszertifikat wäre nützlich.
- Ja, ein europäisches Elternschaftszertifikat wäre nützlich und sollte vorrangig in das mögliche EU-Rechtsinstrument aufgenommen werden.
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie gegebenenfalls:

höchstens 2000 Zeichen

Würde ggfls. ein aufwändiges Anerkennungsverfahren ersetzen

21. Inwieweit würde sich ein mögliches EU-Instrument zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung der Elternschaft Ihrer Meinung nach auf Folgendes auswirken?

--	--	--	--	--	--

	sehr positiv	recht positiv	keine Auswirkungen	negativ	keine Antwort
Grundrechte von Kindern wie das Recht auf Familienleben und das Recht auf Nichtdiskriminierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wohlergehen von Kindern, einschließlich ihres emotionalen und psychischen Wohlbefindens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung der Ausübung des Rechts von Kindern, mit ihrer Familie innerhalb der Union zu reisen und umzuziehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rechtssicherheit für Familien in Bezug auf die Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rechtssicherheit für die nationalen Behörden und Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung der Elternschaft	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kosten, Zeit und Aufwand für Bürger/innen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren über die Anerkennung der Elternschaft	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kosten, Zeit und Aufwand für die nationalen Justizsysteme im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren über die Anerkennung der Elternschaft	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte geben Sie hier weitere Auswirkungen an, die Sie für relevant halten:

höchstens 1000 Zeichen

III. Sonstige Anmerkungen

22. Bitte geben Sie hier Kommentare oder zusätzliche Informationen zur Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten an.

Sie können sich gerne zu bestimmten Aspekten der Initiative äußern und/oder auf einschlägige Forschungsarbeiten verweisen.

höchstens 5000 Zeichen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an dieser Umfrage.

Bei Fragen senden Sie bitte eine E-Mail an JUST-A1-CIVIL-JUSTICE@ec.europa.eu, mit dem deutlichen Vermerk „Öffentliche Konsultation zur Anerkennung der Elternschaft zwischen Mitgliedstaaten“ in der Betreffzeile.

Contact

[Contact Form](#)